

# Anl. 10 BHygV 2012

BHygV 2012 - Bäderhygieneverordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.11.2023

Auftraggeber:

Bezeichnung des Kleinbadeteiches:

Anschrift:

Gemäß § 14 Abs. 1 BHygG mit der Wahrnehmung des Schutzes der Gesundheit der Badegäste, insbesondere in hygienischer Hinsicht, betraute Person:

Ortsaugenschein, Probenahme, Messungen vor Ort, durchgeführt von:

Datum:

Wetterverhältnisse zur Zeit der Probenahme und am Vortag:

Besucherbelastung:

Anzahl der Badegäste im Badewasser zum Zeitpunkt der Probenahme:

Anzahl der Badegäste die sich an den zwei Vortagen um 15 Uhr im Badewasser befunden haben (lt. Betriebstagebuch):

Gesamtzahl der Badegäste (stark, mittel oder schwach): der zwei Vortage (lt. Betriebstagebuch)

Art der zusätzlichen technischen Einrichtungen:

Betriebstagebuch

(geführt/lückenhaft geführt/nicht geführt):

Betriebszustand:

Mängel/Bemerkungen/Auffälligkeiten:

Probenahme:

Eindeutige Angabe der  
Entnahmestelle(n):

Datum/Uhrzeit:

Messergebnisse vor Ort

- Wassertemperatur:

- pH-Wert:

- gelöster Sauerstoff (%-Sättigung O<sub>2</sub>):

- Färbung: (anormale Änderung der  
Färbung):

- Sichttiefe:

- Mineralöle (Film, Geruch):

- Tenside (Schaumbildung):

- Festkörper (wie schwimmende  
Gegenstände, Bruch, Splitter):

In Kraft seit 01.10.2012 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)